

*Ergebnis gemäss 1. Lesung
vom 26. September 2002*

Strafprozessordnung für den Kanton Zug
Änderung vom 2002

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:*

I.

Die Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940² wird wie folgt geändert:

10^{quater}

f) Mitwirkungsrechte der Verteidigung

¹Dem Verteidiger steht während der Untersuchung das Recht der Akteneinsicht zu, wenn dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

²Einem inhaftierten Beschuldigten ist der Verkehr mit dem Verteidiger zu gestatten. Ausnahmsweise ist eine Einschränkung möglich, sofern der Untersuchungszweck gefährdet ist.

³Der Verteidiger hat keinen Anspruch auf Teilnahme im polizeilichen Ermittlungsverfahren.

§ 16^{bis}

b) Vorläufige Festnahme

¹Die Polizei ist verpflichtet, eine Person vorläufig festzunehmen, die:

1. sie bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt hat;
2. sie unmittelbar nach einer solchen Tat betroffen hat;
3. ein Verbrechen oder Vergehen vorbereitet oder ankündigt, wenn ernsthaft befürchtet werden muss, sie werde die Tat ausführen;
4. mittels Fahndungsinstrumenten zur Verhaftung ausgeschrieben ist.

²Kann polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden, ist unter den Voraussetzungen von

Änderungsanträge des Obergerichts im Hinblick auf die 2. Lesung vom 19. Dezember 2002

²Einem inhaftierten Beschuldigten ist der uneingeschränkte Verkehr mit dem Verteidiger zu gestatten. Ausnahmsweise ist eine Einschränkung möglich, sofern der Untersuchungszweck gefährdet ist.

2. sie unmittelbar nach einer solchen Tat angehalten hat;

¹ BGS 111.1

² GS 14, 297 (BGS 321.1)

³ SR 101

Absatz 1 Ziffer 1 und 2 jedermann berechtigt, eine Person vorläufig festzunehmen. Die Privatperson hat die von ihr ergriffene Person so rasch als möglich der Polizei zu übergeben.

³Wegen Übertretungen kann eine auf frischer Tat erappte Person vorläufig festgenommen werden, wenn:

1. sie nicht in der Lage oder willens ist, ihre Personalien bekannt zu geben;
2. sie nicht in der Schweiz wohnt und nicht in der Lage oder willens ist, sofort eine Sicherheit für die zu erwartende Busse zu leisten;
3. ihr Verhalten unmittelbar eine weitere strafbare Handlung oder Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung befürchten lässt.

⁴Die vorläufig festgenommene Person ist zu befragen. Zu Beginn der Befragung ist sie auf ihre verfassungsmässigen Rechte nach Art. 31 BV³ hinzuweisen. Befragungen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar.

⁵Nach der Befragung ist die vorläufig festgenommene Person entweder freizulassen oder unverzüglich dem Untersuchungsrichter zuzuführen. Die vorläufige Festnahme dauert höchstens 24 Stunden.

6. Abgekürztes Verfahren

§ 69^{ter} Grundsatz

¹Der Beschuldigte kann während der Untersuchung beim Untersuchungsrichter und nach rechtskräftiger Überweisung bis zur Erhebung Anklage bei der Staatsanwaltschaft das abgekürzte Verfahren beantragen, wenn

- a. der zur Last gelegte Sachverhalt, soweit er für die rechtliche Beurteilung der Tat und die Festlegung der Sanktion erheblich ist, unbestritten ist,
- b. allfällige Schadenersatzansprüche von Zivilparteien anerkannt oder durch Vergleich erledigt sind.

²Der Untersuchungsrichter übermittelt den während der Untersuchung gestellten Antrag samt einer Stellungnahme unverzüglich der Staatsanwaltschaft. Diese entscheidet frei, ob sie dem Antrag folgen will oder nicht. Der Entscheid wird nicht begründet und ist nicht anfechtbar.

¹Der Beschuldigte kann während der Untersuchung beim Untersuchungsrichter und nach rechtskräftiger Überweisung bis zur Anklageerhebung bei der Staatsanwaltschaft das abgekürzte Verfahren beantragen. Der Untersuchungsrichter übermittelt den während der Untersuchung gestellten Antrag samt einer Stellungnahme unverzüglich der Staatsanwaltschaft.

²Die Staatsanwaltschaft kann dem Antrag stattgeben, wenn

- a. der zur Last gelegte Sachverhalt, soweit er für die rechtliche Beurteilung der Tat und die Festlegung der Sanktion erheblich ist, unbestritten ist und
- b. allfällige Zivilansprüche von Privatklägern anerkannt oder durch Vergleich geregelt sind.

³Der Entscheid der Staatsanwaltschaft wird nicht begründet und ist nicht anfechtbar.

§ 69^{quater}

Ankündigung

¹Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft für das abgekürzte Verfahren, teilt sie dies den Parteien mit und setzt den Privatklägern für die Anmeldung ihrer Forderungen eine Frist von 10 Tagen. Forderungen, die nicht innert Frist angemeldet werden, müssen vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

²In Bundesstrafsachen verständigt sich die Staatsanwaltschaft mit der Bundesanwaltschaft.

§ 69^{quinquies}

Anklageschrift

¹Die Staatsanwaltschaft arbeitet aufgrund der Akten die Anklageschrift in Form eines Entwurfs des Urteilsdispositivs aus und eröffnet diese den Parteien.

²Die Anklageschrift enthält insbesondere:

- a. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertretungen;
- b. die Beschreibung der strafbaren Handlungen, die der angeklagten Person zur Last gelegt werden;
- c. die Angabe der Gesetzesbestimmungen, nach denen die unter Anklage gestellten Handlungen strafbar sind;
- d. das vorgesehene Strafmass;
- e. Weisungen bei Gewährung des bedingten Strafvollzugs;
- f. Nebenstrafen oder Massnahmen;
- g. die Regelung über die Vollstreckbarkeit allfälliger bedingt vollziehbarer Vorstrafen;
- h. die Regelung über zivilrechtliche Ansprüche der Privatkläger;
- i. die Kosten- und Entschädigungsfolgen
- k. den Hinweis, dass die Parteien unwiderruflich dem abgekürzten Verfahren zugestimmt und auf Rechtsmittel verzichtet haben.

§ 69^{sexies}

Eröffnung der Anklageschrift, Zustimmung

¹Die Anklageschrift wird den Parteien und in Bundesstrafsachen der Bundesanwaltschaft eröffnet, mit einer 10tägigen Frist zur Erklärung ihrer Zustimmung oder Ablehnung. Die Zustimmung muss ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnet werden.

²Stimmen alle Parteien sowie in Bundesstrafsachen die Bundesanwaltschaft zu, wird die Anklageschrift samt den Verfahrensakten und Zustimmungserklärungen an das zuständige Gericht wei-

¹Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft vor Abschluss der Untersuchung für das abgekürzte Verfahren, teilt sie dies den Parteien mit und setzt den Privatklägern für die Anmeldung ihrer Forderungen eine Frist von 10 Tagen. Forderungen, die nicht innert Frist angemeldet werden, müssen beim Zivilrichter geltend gemacht werden.

k. den Hinweis, dass die Parteien unwiderruflich dem abgekürzten Verfahren zugestimmt haben.

¹Die Anklageschrift wird den Parteien und in Bundesstrafsachen der Bundesanwaltschaft eröffnet, mit einer Frist von 10 Tagen zur Erklärung ihrer Zustimmung bzw. Ablehnung. Die Zustimmung des Beschuldigten muss ausdrücklich erfolgen und als unwiderruflich bezeichnet sein. Im Übrigen wird Stillschweigen als Zustimmung gewertet.

²Stimmen alle Beteiligten zu, wird die An-

tergeleitet. Andernfalls wird das ordentliche Verfahren weitergeführt.

§ 69^{septies}

Gerichtsverfahren

¹Das gerichtliche Bestätigungsverfahren erfolgt in öffentlicher Verhandlung.

²Lässt das vorgeschlagene Strafmass den bedingten Strafvollzug zu, kann das Gerichtspräsidium auf die Durchführung einer Parteiverhandlung verzichten.

³Das Gericht entscheidet ohne weitere Beweismassnahmen, im Falle einer Parteiverhandlung aber nach Anhörung der Parteien, in der Regel innert eines Monats seit Eingang der Akten.

§ 71

2. Legitimation und Formvorschriften

¹Zur Berufung sind befugt:

1. die Staatsanwaltschaft;
2. der Beschuldigte oder dessen gesetzlicher Vertreter;
3. der Privatkläger im Strafpunkt, soweit er Strafantragsteller ist und es um das Strafantragsrecht als solches geht;
4. der Privatkläger im Zivilpunkt, soweit die Berufung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung möglich ist;
5. das Opfer und dessen Angehörige nach den Bestimmungen des Opferhilfegesetzes;

²Die Berufung ist innert 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils schriftlich, mit bestimmten Anträgen, begründet und im Doppel, unter Beifügung des angefochtenen Urteils bei der Berufungsinstanz einzureichen.

³Wird das Urteil mündlich eröffnet und begründet oder den Betroffenen im Dispositiv zugestellt, kann sofort mündlich oder innert 10 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung schriftlich der Verzicht auf ein schriftlich begründetes Urteil erklärt werden.

§ 80

1. Voraussetzungen

Die Beschwerde an die Justizkommission

klageschrift samt den Verfahrensakten und Zustimmungserklärungen an das zuständige Gericht weitergeleitet. Andernfalls wird das ordentliche Verfahren weitergeführt.

²Bis zur gesetzlichen Grenze für den bedingten Strafvollzug kann das Gericht auf die Durchführung einer Parteiverhandlung verzichten.

6. Personen, die durch eine Einziehung berührt sind und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids haben.

<p>ist zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none">1.- 4. unverändert5. gegen die ungesetzliche Anordnung einer Überwachung (§ 21^{ter});6. unverändert7. gegen die Einstellungsverfügung des Untersuchungsrichters (§ 34);8.-10. unverändert11. gegen Urteile des Einzelrichters wegen Übertretungen, wenn das der Verurteilung zugrunde liegende Verhalten von der Anklage ebenfalls als Übertretung qualifiziert wurde und soweit eine Busse von höchstens Fr. 500.-- ausgesprochen wurde, wegen Verletzung klaren materiellen Rechts, offensichtlich unrichtiger Akten- und Beweiswürdigung und bei Verletzung bestimmter Prozessvorschriften;12. gegen Anordnungen des Einzelrichters bzw. des Strafgerichtspräsidenten im Überweisungsverfahren sowie im erstinstanzlichen Verfahren (§ 2 Abs. 2).13. gegen Urteile nach § 69^{octies} im Rahmen von Absatz 5.	<p>12. gegen Anordnungen des Einzelrichters bzw. des Strafgerichtspräsidenten nach § 2 Abs. 2;</p>
---	--